



## SCTWV – CORONA – PRÄVENTIONSKONZEPT

Gesetzliche Grundlagen: COVID-19-Maßnahmegesetz, COVID-19-Öffnungsverordnung, Vorschriften des OeSV  
Gültig ab 1.7. 2021

### Allgemeine Regeln

- **Vor Betreten des Vereinsgeländes müssen sich alle Mitglieder und Gäste im elektronischen Gästebuch auf [www.sctwv.at](http://www.sctwv.at) registrieren**
  - **Bei Betreten des Geländes des SCTWV muss ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorliegen (ausgenommen Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr)**
  - **Das Betreten des Geländes ist untersagt, wenn Symptome einer Infektion, Grippe, oder Erkältungskrankheit auftreten bzw. entsprechende Krankheiten/Symptome im Haushalt oder dem nahen persönlichen Umfeld vorliegen!**
- 
- **Bei Veranstaltungen (Trainings, Regatten) müssen alle Teilnehmer\*innen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen (auch Kinder) und das Datenerfassungsblatt für den Covid19-Fall ausfüllen**
  - Bei Betreten des Prälatenhauses hat eine Händedesinfektion zu erfolgen; Am Eingang und Ausgang des Prälatenhauses sind Handdesinfektionsmittelspender aufgestellt, in den WCs stehen Flüssigseife und Einweghandtücher zur Verfügung
  - Die allgemein zugänglichen Räume werden mehrmals täglich gelüftet und regelmäßig gereinigt. Türklinken und Wasserhähne werden mehrmals täglich desinfiziert. Die maximale Zahl der Personen, die sich in den Zimmern, den Stuben, der Garderobe und in den Duschräumen befinden dürfen, ist an der Garderobentür angeschlagen.
  - Kantine: Es gibt einen definierten Gastronomiebereich; die Gastronomie ist an einen Pächter vergeben, der für die Einhaltung dafür geltenden Gesetzen und Verordnungen verantwortlich ist.

### Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr („3G“)

- Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt
  - ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
  - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
  - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
  - eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
  - ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
  - ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,
  - ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

### Maßnahmen bei Auftreten einer COVID-19-Infektion

- Eine Verdachtsperson mit Covid-Symptomatik wird in einem dafür reservierten belüfteten Raum (Arche Noah) abgesondert. Nicht erforderliche Personen haben zu diesem Raum keinen Zutritt. Die Verdachtsperson hat zwingend eine FFP2 Maske zu tragen und die Hände zu desinfizieren.
- Ist eine notfallmedizinische Versorgung erforderlich, so wird unverzüglich der Rettungsdienst über den Notruf (144) verständigt. Dabei wird die Leitstelle ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei der betroffenen Person um einen COVID-19 Verdachtsfall handelt.
- Ist keine notfallmedizinische Versorgung erforderlich, wird die Corona-Hotline unter der Telefonnummer 1450 verständigt; es werden die angeordneten Maßnahmen durchgeführt
- Es erfolgt eine Abschlussdesinfektion des Aufenthaltsraumes nach Verlassen durch die Verdachtsperson.